Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2143**

16. Wahlperiode 04. 07. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Kornelia Möller, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1833 –

Berufsberatung jugendlicher Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Berufsberatung sowie Schullaufbahnberatung sind Teil des Bildungsauftrags des Staates. Allen Kindern und Jugendlichen gleich welcher Herkunft sollten solche Beratungsangebote in gleich hoher Qualität zur Verfügung stehen. Gerade Kinder und Jugendliche aus sozial schlechter gestellten Familien sind stärker auf ein gutes Beratungsangebot und gut ausgebildete Beraterinnen und Berater angewiesen.

Bereits im Jahr 2005 haben sich Bundesrat und Bundestag mit der Frage beschäftigt, in welcher Hand die Kompetenz für die Berufsberatung Jugendlicher bzw. von Schülerinnen und Schülern liegt, die unter das SGB II fallen. So kam auf Bundesratsinitiative ein Antrag zustande, nach dem diese Kompetenz ausschließlich der Bundesagentur für Arbeit (BA) obliegen sollte („Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Optimierungsgesetz)", Bundestagsdrucksache 15/5908 vom 12. Juli 2005). Der Antrag wurde jedoch nicht weiter behandelt. Somit gelten weiterhin § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II, die §§ 22, 29 sowie 33 SGB III, wonach die Jobcenter in den optierenden Kommunen für die Berufsberatung zuständig sind, wenn Empfänger von Leistungen des SGB II betroffen sind, d. h. wenn Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften leben; im Übrigen ist die Agentur für Arbeit zuständig. Der Entwurf wurde jedoch nach der Sommerpause sowie in der 16. Wahlperiode nicht weiter verfolgt.

1. Warum hat die Bundesregierung die Änderungen v. a. des § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II gemäß Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/5908) in der 16. Wahlperiode nicht wieder in den Deutschen Bundestag eingebracht?

Der von den Ländern Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Bayern und Hamburg in den Bundesrat eingebrachte Entwurf des SGB II-Optimierungsgesetzes enthielt aus Sicht der Bundesregierung nicht die für die Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Regelungen. Die Koaliti-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30. Juni 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

onsfraktionen haben daher einen eigenen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht. Das SGB II-Fortentwicklungsgesetz wurde am 1. Juni 2006 vom Bundestag beschlossen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Änderungen am § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II noch vorzunehmen?

Solche Änderungen sind derzeit nicht geplant.

3. Wie viele Fälle seit Juli 2005 sind der Bundesregierung bekannt, in denen Arbeitsagenturen die Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften abgelehnt haben bzw. diese Gruppe darauf hingewiesen haben, dass sie nicht von der BA, sondern im Jobcenter beraten werden?

   Wie viele Fälle sind bekannt, wo eine getrennte Beratung tatsächlich umgesetzt wurde und Jugendliche aus der BA-Beratung verwiesen wurden?

Der Bundesregierung sind insoweit keine Zahlen bekannt.

4. Welche Direktiven hat die Bundesregierung diesbezüglich an die BA ausgegeben und wie wurden diese umgesetzt?

Die Bundesregierung hat seit Inkrafttreten des SGB II stets deutlich gemacht, dass Berufsorientierung und Berufsberatung Pflichtaufgaben der Agenturen für Arbeit sind, die jeder Ratsuchende unabhängig davon, welchem Rechtskreis er angehört, in Anspruch nehmen kann.

Zur nochmaligen Verdeutlichung der Schnittstellenregelungen wurde der „Leitfaden zur Ausbildungssuche von Jugendlichen unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit in enger Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im April 2006 aktualisiert. Der Leitfaden ist eine Arbeitshilfe für die Mitarbeiter der ARGEn und der Agenturen in getrennter Trägerschaft. Er macht nunmehr ausdrücklich deutlich, dass es nach §§ 29 und 33 SGB III Aufgabe der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung ist, auch junge Menschen, die dem Rechtskreis des SGB II angehören, zu beraten und dass eine Beratung nicht abgelehnt werden darf. Es dürfen auch keine Weichenstellungen im Rahmen der Berufsorientierung erfolgen, durch die hilfebedürftige Jugendliche vom Angebot der Berufsberatung durch die Agenturen für Arbeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hingewiesen werden, dass sie Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen können.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der bestehenden Stigmatisierung auf Grund getrennter Berufsberatungen für die Kinder und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften?

Nach Ansicht der Bundesregierung gibt es keine derartige Stigmatisierung. Allen Jugendlichen steht das gesamte mediale und personale Berufsorientierungsangebot der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Auch die Berufliche Beratung in den Agenturen kann weiterhin von allen Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung unternehmen, um die mit der bisherigen rechtlichen Regelung und Praxis der Berufsberatung verbundene Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften zu verhindern bzw. abzumildern, solange oder falls keine gesetzliche Änderung vorgenommen wird?

Mangels Stigmatisierung sind keine Maßnahmen erforderlich.

7. Sieht die Bundesregierung neben der noch bestehenden Berufsberatungsregelung weitere Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche aus Bedarfsgemeinschaften auf Grund des ALG-II-Bezugs ihrer Sorgeberechtigten stigmatisiert werden, etwa weil sie anderweitig gezwungen werden zu offenbaren, dass sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben?

Nein.

8. Welche sonstigen Änderungen im SGB II und/oder SGB III plant die Bundesregierung vorzunehmen, um der vom ALG-II-Bezug durch Sorgeberechtigte ausgehenden Stigmatisierung entgegenzuwirken?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Wie schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Beraterinnen und Berater der Jobcenter oftmals über eine wesentlich kürzere Ausbildung und Beratungserfahrung verfügen als Beraterinnen und Berater der BA, die Qualität der Beratung, die den Kindern und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften in Jobcentern angeboten wird, im Vergleich zur Beratung der BA ein?

In den ARGEn und den Agenturen in getrennter Trägerschaft arbeiten viele Mitarbeiter mit Erfahrung in der Beratung und Vermittlung, die sie aus ihrer Tätigkeit in den Agenturen mitbringen. Für alle anderen besteht die Möglichkeit, entsprechende Fortbildungsangebote des Bildungsinstitutes der BA (BA-BI) oder externer Anbieter wahrzunehmen. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugelassenen kommunalen Träger diese Aufgabe nicht selbst kompetent durchführen können, schalten sie in der Regel die Agenturen für Arbeit ein.

10. Liegen der Bunderegierung Evaluationserkenntnisse zur Qualität der Beratung in Arbeitsagenturen und Jobcentern vor und falls nein, sind diesbezüglich Evaluationen geplant?

Es liegen keine Erkenntnisse aus Evaluationen seit Inkrafttreten des SGB II vor. Derzeit sind auch keine Evaluationen zur Qualität der Beratung in Arbeitsagenturen und Jobcentern geplant. Als anerkannte und neutrale Quelle gilt das OECD-Gutachten zur Berufsberatung in Deutschland vom Juni 2002. Darin werden bei den Schlussfolgerungen als Stärken des deutschen Beratungssystems u. a. genannt:

- Die Beratungsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit, die alle Altersgruppen erreicht und das systematische „Rückgrat“ des Systems ist.
- Der gute Zugang zu hochwertigen Informationen einschließlich Informationen zum Arbeitsmarkt.

- Die starken, formal definierten Beziehungen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Bildungseinrichtungen.
- Die starken Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen und der Arbeitswelt.

11. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um ein vergleichbares Qualitätsniveau möglichst aller in der Berufsberatung tätigen Beraterinnen und Berater zu schaffen, obwohl in den Optionskommunen die Trägerschaft der Berufsberatung vollständig von der BA bzw. dem Bund abgekoppelt ist?

    Wie gedenkt sie diesbezüglich mit den Beraterinnen und Beratern der Jobcenter der Nichtoptionskommunen umzugehen?

Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Träger der Grundsicherung selbst verantwortlich für die Qualität ihrer Dienstleistungen. Vorgaben zur Mindestqualifikation für einzelne Tätigkeiten gibt es nicht, allerdings gelten auch für die BA-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Nicht-Optionskommunen die der Tätigkeits- bzw. Dienstpostenbewertung zugrunde liegenden Tätigkeits- und Kompetenzprofile.

Zur Fortbildung können die Bildungsangebote des Bildungsinstituts der BA mit weit über 100 Qualifizierungsmodulen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus arbeiten die BA und die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGST) in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf ein gemeinsames, bedarfsgerechtes Bildungsangebot hin. Nach der Durchführung eines offenen Symposiums „Qualifizierungsoffensive SGB II“ im Oktober 2005 wird diese Zusammenarbeit u. a. auch durch eine Bildungsmesse Ende Juni 2006 im Bildungszentrum Mettmann der BA weitergeführt.

12. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Kompetenzstreit von BA und kommunalen Trägern um die Berufsberatung zu Stigmatisierungen von Kindern und Jugendlichen geführt hat, die Etablierung dieses Wettbewerbssystems in der Arbeitsmarktpolitik?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Im Übrigen besteht der Wettbewerb nicht zwischen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung und den zugelassenen kommunalen Trägern, sondern vielmehr zwischen diesen und den mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II beauftragten Arbeitsgemeinschaften.

13. Welche Auswirkungen wird nach Ansicht der Bundesregierung die noch existente unterschiedliche Beratung auf die schulische und berufliche Laufbahn der Kinder und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften haben?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333